

Versicherungsbedingungen

Wizz Air Gepäckversicherung
Versicherungsbedingungen ARB
Stand 01.01.2022

CHUBB®

Versicherungsbedingungen

Wizz Air Gepäckversicherung

Versicherungsbedingungen ARB

Version 01.01.2022

Einleitung

Diese Versicherung sichert Sie bei Flugreisen ab, die Sie über die Wizz Air Website gebucht haben. Bei der Buchung eines Hin- und Rückflugs (Round Trip) oder eines Hinfluges auf der Wizz Air Website, sofern der Rückflug vor Antritt der Reise gebucht wurde, sichert Sie diese Versicherung ab. Die genauen Leistungen und Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Versicherung bietet eine Gepäckversicherung.

Sie sind Versicherungsnehmer/in und damit unser(e) Vertragspartner/in. Versicherte Person können Sie und/oder Ihre Familienangehörigen sein, sofern sie bei Antragstellung Ihren Wohnsitz / ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Versicherung gilt für eine maximale Reisedauer von 30 Tagen. Die versicherten Personen ergeben sich aus dem Antrag und/oder dem Versicherungsschein. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Datenschutzhinweis

Wir verwenden personenbezogene Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, für die Ausstellung und Verwaltung dieser Versicherung, einschließlich der Bearbeitung im Zusammenhang damit anfallender Schadenfälle.

Diese Daten umfassen grundlegende Kontaktinformationen, wie beispielsweise Ihren Namen, Ihre Adresse und die Nummer der Versicherungspolice, können aber auch ausführlichere Angaben zu Ihrer Person (beispielsweise Alter, Gesundheitszustand, Angaben zu Ihren Vermögenswerten, bisherige Schadenfälle) beinhalten, sofern diese Angaben für das von uns versicherte Risiko, die von uns zur Verfügung gestellten Leistungen oder für einen von Ihnen gemeldeten Schadenfall relevant sind.

Wir sind Teil eines globalen Konzerns und daher können Ihre personenbezogenen Daten u. U. an unsere Konzernunternehmen in anderen Ländern weitergeben werden, sofern dies für den im Rahmen der Police gewährten Versicherungsschutz oder für Zwecke der Datenspeicherung erforderlich ist. Wir nehmen auch eine Reihe zuverlässiger Dienstleister in Anspruch, die vorbehaltlich unserer Weisungen und Kontrolle ebenfalls Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten haben.

Sie haben im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten eine Reihe von Rechten, einschließlich des Auskunftsrechts und, unter bestimmten Umständen, des Rechts auf Löschung.

Dieser Abschnitt ist eine gekürzte Erklärung, wie wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen. Weitere Informationen finden Sie in der ungekürzten Fassung unserer Rahmendatenschutzrichtlinie unter <https://www2.chubb.com/de-de/datenschutz.aspx>, die Sie unbedingt durchlesen sollten. Sie können die Rahmendatenschutzrichtlinie auch jederzeit über die E-Mail-Adresse **dataprotectionoffice.europe@chubb.com** anfordern.

Inhaltsverzeichnis

Glossar	4
Allgemeine Versicherungsbedingungen und Vertragsinformationen für Gepäckversicherungen (AVBR)	5
Die Versicherten Personen	5
1. Wer ist versicherte Person?	5
2. Wer kann Versicherungsnehmer sein?	5
3. Für welche Reise haben Sie Versicherungsschutz?	5
4. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?	5
5. Welche Reisedauern versichern wir maximal?	5
6. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	5
7. Was ist versichert?	5
8. Wann besteht Versicherungsschutz?	6
9. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?	6
10. Was ist versichert, wenn Ihr Reisegepäck verspätet ankommt?	6
11. Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?	6
12. Wie helfen wir Ihnen bei Anmietung von Geschäftsausstattung?	6
13. Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?	6
14. Höhe der Versicherungssumme	7
15. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	7
16. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?	8
17. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?	8
18. Wann erhalten Sie die Zahlung?	8
19. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen (Subsidiarität)?	8
20. Welchen Betrag müssen Sie selbst tragen? (Selbstbehalt)	9
21. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?	9
22. Was müssen Sie bei der Abgabe von Willenserklärungen beachten?	9
23. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	9
Allgemeine Vertragsinformationen	11
1. Informationen zum Versicherer	11
2. Informationen zu den versicherten Leistungen	11
3. Informationen zum Vertrag	12
4. Laufzeit und Kündigungsbedingungen	13
5. Informationen zum Rechtsweg	13
6. Beschwerdemöglichkeiten	13

Glossar

Antritt der Reise / Reiseantritt:

Im Rahmen der Versicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte Reiseleistung in Anspruch nehmen, das heißt bei einer Flug-Reise: Der Check-in, beim Vorabend-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.

Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreise?

Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel).

Ausland:

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem Sie einen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt.

Beispiel: Reise und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Telefonzentrale: +49 30 5000 0 (24-Stunden-Service)

Fax: +49 30 5000 51000

Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere.

Geschäftsausstattung:

Zur Geschäftsausstattung gehören Radios, Foto- und Videokameras, Musik- und Film- Wiedergabegeräte, mobile Telefone (auch Smartphones) und IT-Equipment wie Computer (auch Laptops und Tablets).

Reise:

Als Reise gelten Urlaubs- und Dienstreisen.

Sportgeräte:

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Zeitwert:

Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen.

Hiervon ziehen wir für den Zustand der Sache (Alter; Abnutzung; Gebrauch etc.) einen entsprechenden Betrag ab.

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Vertragsinformationen für Gepäckversicherungen (AVBR)

Die Versicherten Personen

1. Wer ist versicherte Person?

Sie sind versicherte Person, wenn Sie im Versicherungsschein namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören.

2. Wer kann Versicherungsnehmer sein?

Versicherungsnehmer kann sein, wer seinen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland hat.

3. Für welche Reise haben Sie Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre bei Wizz Air gebuchte (Rückflüge müssen nicht bei Wizz Air gebucht sein) und im Versicherungsschein benannte Reise.

4. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

4.1 In der Reisegepäckversicherung beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt Ihrer Reise. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

5. Welche Reisedauern versichern wir maximal?

- 5.1 Wir versichern Ihre Reise nur, wenn sie für maximal 30 Kalendertage geplant ist. Als erster Kalendertag gilt der Ankunftstag am Zielort. Als letzter Kalendertag gilt der Tag der Ankunft an ihrem Heimatflughafen. Zudem dürfen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht verlegen.
- 5.2 Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Beitragszahlung nicht zustande.

6. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- 6.1 Der einmalige Beitrag ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Dieser ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.
- 6.2 Wird der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 6.3 Ist der einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 6.4 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag von dem uns genannten Konto abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir den Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht abbuchen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

7. Was ist versichert?

Versichert ist Ihr Reisegepäck. Zum Reisegepäck gehören:

- Ihr persönlicher Reisebedarf
- Geschäftsausstattung
- Sportgeräte
- Geschenke
- Reiseandenken
- Bargeld, wenn dieses von Ihnen mitgeführt worden oder in einem Safe oder einem Tresorfach gelassen worden ist
- Verlust des Passes oder Führerscheins

8. Wann besteht Versicherungsschutz?

8.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch:

- Straftat eines Dritten.
- Unfall des Transportmittels.
- Feuer oder Elementarereignisse.

8.2 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird.

Voraussetzung ist: Das Reisegepäck befindet sich in Gewahrsam:

- Eines Beförderungsunternehmens.
- Eines Beherbergungsbetriebes.
- Einer Gepäckaufbewahrung.

9. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtigen Gegenstände erstreckt.

Wir erstatten folgenden Wert:

Im Versicherungsfall erstatten wir folgende Leistungsgrenzen pro Gegenstand maximal jedoch die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme:

- Für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen: Den Zeitwert.
- Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den Zeitwert.
- Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Den Materialwert.
- Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren für Ersatzdokumente nicht jedoch die Wiederbeschaffung. Voraussetzung ist, dass die Ausweisdokumente zum Zeitpunkt des Verlusts oder der Beschädigung noch mindestens zwei Jahre gültig waren.

10. Was ist versichert, wenn Ihr Reisegepäck verspätet ankommt?

Sofern Ihr aufgegebenes Reisegepäck verzögert befördert wurde und den Bestimmungsort über 12 Stunden nach Ihnen erreicht, erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zur Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme. Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.

Diese Erweiterung gilt nicht für eine verspätete Gepäkauslieferung auf dem Rückflug.

11. Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?

11.1 Wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu € 300. Sie müssen den Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Voraussetzung ist: Ihre Reisezahlungsmittel wurden gestohlen, geraubt oder sind auf sonstige Art und Weise abhandengekommen.

11.2 Wenn Sie Ihre Reisedokumente verlieren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung.

12. Wie helfen wir Ihnen bei Anmietung von Geschäftsausstattung?

Wenn Sie während Ihrer Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses Ersatz für ihre Geschäftsausstattung benötigen, erstatten wir die Mietkosten bis zu € 60 pro Tag, maximal insgesamt € 300.

13. Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?

13.1 Nicht versichert sind:

- Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen, Verlieren.
- Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen.
- Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen, Führerschein, und Visa.
- Vermögensfolgeschäden.
- Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie den Versicherungsfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt haben.

13.2 Eingeschränkt versichert sind:

- Kameras und andere fotografische Geräte, Teleskope und Ferngläser, Audio-/Videogeräte (einschließlich Radios, iPods, mp3- und mp4-Player, Camcorder, DVD-, Video-, Fernseh- und ähnliche Audio- und Videogeräte), Mobiltelefone, Satellitennavigationsgeräte, Computer und Computergeräte (einschließlich PDAs, Personal Organizer, Laptops, Notebooks, Netbooks, iPads, Tablets und dergleichen), Computerspielgeräte (einschließlich Konsolen, Spiele und Peripheriegeräte), Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführtes Gepäck, wie in der Leistungsübersicht unter Wertsachen angegeben, versichert. Sind sie als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
- Schmuck, Uhren, Pelze, Edel- und Halbedelsteine und Waren aus oder mit Gold, Silber oder anderen Edelmetallen. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis zu der in der Leistungsübersicht unter Wertsachen angegebenen Versicherungssumme.
- Sportgeräte einschließlich Zubehör. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert. In allen anderen Fällen sind sie bis zu der in der Leistungsübersicht genannten Versicherungssumme versichert.

13.3 Reisegepäck ist im abgestellten Kraftfahrzeug während der Reise versichert.

Voraussetzung ist:

- Das Gepäck wird aus dem in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum oder einer am Kraftfahrzeug angebrachten verschlossenen Dachgepäckbox gestohlen.
- Zusätzlich tritt der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ein. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

14. Höhe der Versicherungssumme

Die Höhe der jeweiligen Versicherungssummen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen.

15. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

In folgenden Fällen besteht kein Versicherungsschutz:

- 15.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch Streik oder sonstige Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Beschlagnahme und andere Eingriffe von hoher Hand, den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
- 15.2 Sie haben keinen Versicherungsschutz, sofern zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland besteht. Falls während Ihrer Reise eine Reisewarnung in Ihrem Reisegebiet ausgesprochen wird, endet Ihr Versicherungsschutz mit Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Reisewarnung.
- 15.3 Wir als Versicherer werden keinen Versicherungsschutz bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit dieser Versicherungsschutz, eine Schadenzahlung oder eine Leistung uns oder unsere Mutter- oder Holding-Gesellschaft einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäß UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der EU, des Vereinigten Königreiches, Deutschlands oder den USA aussetzen würde.
- 15.4 Schäden Alleinreisender, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 15.5 Schäden, die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind oder erkennbar waren.
- 15.6 Schäden, die vorsätzlich durch Sie oder weitere versicherte Personen herbeigeführt wurden.
- 15.7 Schäden, welche Sie oder weitere versicherte Personen durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht haben.
- 15.8 Schäden die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht worden sind.
- 15.9 Schäden bei denen der externe Schadengutachter wie z. B. ein Arzt direkt Begünstigter ist oder mit Ihnen oder weiteren versicherten Person verwandt oder verschwägert ist.
- 15.10 Schäden die unter direktem Einfluss von Drogen, Medikamenten, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen.

Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

16. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

16.1 Sie müssen:

- alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht)
- den Schaden unverzüglich anzeigen
- das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern
- das übersandte Schadenformular wahrheitsgemäß ausfüllen
- jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen
- unsere Weisungen beachten
- jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen
- uns vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren

16.2 Sie sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen.

16.3 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.

16.4 Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenem Reisegepäck unverzüglich bei einer dieser Stellen zu melden:

- Beim Beförderungsunternehmen.
- Beim Beherbergungsbetrieb.
- Bei der Gepäckaufbewahrung.

Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort schriftlich anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.

16.5 Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihres Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber eine Bescheinigung einreichen. Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.

16.6 Zum Nachweis haben Sie uns Originalbelege vorzulegen.

17. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

17.1 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

17.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

17.3 Ziffern 17.1 und 17.2 gelten nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

17.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

18. Wann erhalten Sie die Zahlung?

18.1 Haben wir unsere Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, so erhalten Sie die Auszahlung der Leistung binnen 2 Wochen.

18.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem die Belege bei uns eingehen.

19. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen (Subsidiarität)?

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Hausratversicherung, gesetzliche Leistungen der Sozialversicherungsträger, anderer Versicherer oder Personen) beansprucht werden, geht der andere Vertrag diesem vor.

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie

diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Richtet sich der Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der die versicherte Person bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang des Anspruches auf uns nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

20. Welchen Betrag müssen Sie selbst tragen? (Selbstbehalt)

Für einzelne Leistungen können unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart sein. Bitte entnehmen Sie diese Ihrem Versicherungsvertrag.

21. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

21.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.

21.2 Sofern Sie den Schaden bei uns angezeigt haben, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

22. Was müssen Sie bei der Abgabe von Willenserklärungen beachten?

22.1 Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den Versicherungsnehmer und uns.

22.2 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung/Direktion gerichtet werden.

22.3 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

23. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1 in Textform stellen.

Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige solcher Gefahrumstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser einen solchen Gefahrumstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

23.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht gemäß Ziffer 16.1 verletzen.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

23.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Dasselbe gilt, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

23.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

23.3.1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen, es sei denn, Sie haben die Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu vertreten.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

23.3.2 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen.

Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

23.4 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Allgemeine Vertragsinformationen

1. Informationen zum Versicherer

1.1 Anschrift

Chubb European Group SE
Direktion für Deutschland
Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 75613 0
Telefax: 069 75613 252
info.de@chubb.com
www.chubb.com/de
Handelregisternummer: HRB Frankfurt 58029

1.2 Hauptsitz der Gesellschaft

Chubb European Group SE
La Tour Carpe Diem, 31 Place des Corolles, Esplanade Nord, 92400 Courbevoie, Frankreich
Registrierungsnummer 450 327 374 RCS Nanterre

1.3 Rechtsform

Societas Europaea (SE)

1.4 Gesetzlicher Vertreter

Gesetzlicher Vertreter der Chubb European Group SE, Direktion für Deutschland, ist der Hauptbevollmächtigte Andreas Wania, Frankfurt.

1.5 Hauptgeschäftstätigkeit

Betrieb sämtlicher Sparten der Sach- und Personenversicherung (nicht aber Lebens-, und substitutive Krankenversicherungen), Geschäft der Rückversicherung und Vertrieb von Versicherung aller Art.

1.6 Zuständige Aufsichtsbehörden

Chubb European Group SE, unterliegt der Zulassung und Aufsicht der „Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR) 4“, Place de Budapest, CS 92459, 75436 PARIS CEDEX 09. Die Direktion für Deutschland unterliegt zusätzlich den Regularien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den französischen Regularien unterscheiden können. Sie können Beschwerden an die BaFin richten.

2. Informationen zu den versicherten Leistungen

2.1 Versicherungsbedingungen

Für das Versicherungsverhältnis gelten die im Angebot / Versicherungsvertrag genannten Versicherungsbedingungen, in die unsere Tarifbestimmungen eingeflossen sind.

2.2 Versicherungsumfang

Diese Versicherung versichert Sie auf Ihrer gebuchten Reise mit den in Ihrem Versicherungsschein aufgeführten Leistungen. Die Leistungen werden gemäß Ziffer 11 fällig, wenn alle für die Beurteilung der Leistungspflicht notwendigen Unterlagen und Nachweise bei Chubb eingegangen und alle in den Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

2.3 Gesamtpreis/Kosten

Mit Ausnahme des im Versicherungsschein genannten Beitrags (einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer) sind von Ihnen keine weiteren Kosten für den Vertragsabschluss und den Versicherungsschutz zu tragen. Der Beitrag richtet sich nach der Höhe der Versicherungssumme und den versicherten Leistungen.

2.4 Zahlungsweise

Der Beitrag ist gemäß der im Versicherungsschein aufgeführten Zahlweise von Ihnen zu leisten; siehe auch Ziffer 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

2.5 Gültigkeitsdauer

Diese Versicherungsbedingungen können von uns für neue, nicht jedoch für bestehende, Verträge jederzeit geändert werden.

3. Informationen zum Vertrag

3.1 Zustandekommen Ihres Vertrages

Der Vertrag ist durch unsere Deckungsbestätigung oder durch die Annahme Ihres Antrags durch uns zustande gekommen. Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt Ihrer Reise.

Widerrufsbelehrung – Abschnitt 1

3.1.1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Chubb European Group SE
Direktion für Deutschland
Baseler Straße 10
60329 Frankfurt am Main

3.1.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Chubb erstattet Ihnen bei einem wirksamen Widerruf die gesamte Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

3.1.3 Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

– Ihre Chubb –

Widerrufsbelehrung – Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 3.1.4 die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- 3.1.5 die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3.1.6 die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- 3.1.7 die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- 3.1.8 den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen

soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

- 3.1.9 Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- 3.1.10 Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 3.1.11 das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3.1.12 Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- 3.1.13 Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3.1.14 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
- 3.1.15 das auf den Vertrag anwendbare Recht,
- 3.1.16 die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- 3.1.17 einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- 3.1.18 Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde

– Ende der Widerrufsbelehrung –

4. Laufzeit und Kündigungsbedingungen

Der Vertrag läuft für die im Versicherungsschein genannte Zeit.

Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

5. Informationen zum Rechtsweg

5.1 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

5.2 Welches Gericht ist zuständig?

5.2.1 Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist Frankfurt am Main. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5.2.2 Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

5.3 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

6. Beschwerdemöglichkeiten

6.1 Ombudsmann

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Der Versicherungsombudsmann kann Beschwerden bis zu einem Streitwert von z. Zt. € 100.000 behandeln.

Wir verpflichten uns, bei Entscheidungen bis zu einer Höhe von € 10.000 auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten und den Schlichterspruch des Ombudsmannes anzuerkennen. Für Beschwerdefälle aus der Auslandskrankenversicherung ist der Versicherungsombudsmann e.V. nicht zuständig.

Der Versicherungsombudsmann ist zu erreichen unter

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Postfach 080632, 10006 Berlin.

- 6.2 Sie können eine Beschwerde auch online über die Online-Streitbelegungsplattform der Europäischen Union einlegen, die sie dann an den Versicherungsombudsmann weiterleitet. Diese erreichen Sie im Portal „Ihr Europa“ unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt für Sie hiervon unberührt.

- 6.3 Aufsichtsbehörde

Sie können Beschwerden auch an die zuständige Aufsichtsbehörde richten; es ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt für Sie hiervon unberührt.